

## **Merkblatt für Gastwirte und Betreiber von Schankwirtschaften**

Neben den geltenden Vorschriften des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes sind für Gastwirte und Betreiber von Schankwirtschaften insbesondere die folgenden gewerberechtlichen Regelungen von Bedeutung:

### **Preisangabenverordnung (PAngV)**

#### **§ 2 Grundpreis**

- (1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises gemäß Absatz 3 Satz 1, 2, 4 oder 5 anzugeben. Dies gilt auch für denjenigen, der als Anbieter dieser Waren gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt. Auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Gesamtpreis identisch ist.
  
- (3) Die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware. Bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden. Bei nach Gewicht oder nach Volumen angebotener loser Ware ist als Mengeneinheit für den Grundpreis entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung entweder 1 Kilogramm oder 100 Gramm oder 1 Liter oder 100 Milliliter zu verwenden. Bei Waren, die üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr, 50 Kilogramm und mehr oder 100 Meter und mehr abgegeben werden, ist für den Grundpreis die Mengeneinheit zu verwenden, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht. Bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen.

#### **§ 7 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe**

- (1) In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 angeboten, so muss die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen.
  
- (2) Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

- (3) In Beherbergungsbetrieben ist beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen oder auszulegen, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.
- (4) Kann in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben eine Telekommunikationsanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis je Minute oder je Benutzung in der Nähe der Telekommunikationsanlage anzugeben.
- (5) Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

## **Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG)**

### **§ 8 Verbote**

- (1) Es ist verboten,
  1. Branntweine oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
  2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene abzugeben,
  3. die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
  4. die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.
- (2) Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die dazu geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Alkohol in unbestimmten Mengen zu einem Preis abgegeben wird, der erheblich unter dem tatsächlich marktüblichen Preis liegt.
- (3) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

#### Beispiel § 8 Absatz 3 ThürGastG

##### falsch:

½ Liter Bier	=	3,60 €	- Berechnung auf 1000 ml =	7,20 €
200 ml Mineralwasser	=	2,00 €	- Berechnung auf 1000 ml =	10,00 €

##### richtig:

½ Liter Bier	=	3,60 €	- Berechnung auf 1000 ml =	7,20 €
200 ml Mineralwasser	=	1,50 €	- Berechnung auf 1000 ml =	7,00 €

Bei Rückfragen zu den vorgenannten Gesetzlichkeiten und allen Themen rund um das Gewerberecht stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der unteren Gewerbebehörde unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

<i>Adresse:</i> Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Fachdienst Ordnung Untere Gewerbebehörde Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen	<i>Telefon:</i> 03693-485-147 / -148 <i>Telefax:</i> 03693-485261 <i>E-Mail:</i> fd.ordnung@lra-sm.thueringen.de
---	---

## **Rauchverbot in Gaststätten**

### **Thüringer Nichtraucherschutzgesetz: Regelungen für die Gastronomie**

#### **Inkrafttreten:**

1. Juli 2008, letzte Änderung vom 02.07.2012

#### **Geltungsbereich:**

Das Gesetz gilt u. a. für alle Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, d. h. für Schank- und Speisewirtschaften, die Speisen und/oder Getränke anbieten, unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Es hängt auch nicht davon ab, ob die Einrichtung dauerhaft oder nur zeitweilig geöffnet ist.

#### **Rauchverbot gilt damit in:**

- Restaurants, Cafés, Kneipen, Imbissbetrieben, Bars, Clubs
- Diskotheken
- Spielhallen und Spielkasinos
- Restaurants von Einkaufszentren und Ladenpassagen
- in Vereins-, Gemeindehäusern und Betriebskantinen, soweit sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind

Das Rauchverbot gilt auch für Beherbergungsbetriebe, nicht aber für die Gästezimmer (Hotelzimmer).

#### **Rauchverbot gilt nicht:**

- für die Außengastronomie
- Bier-, Wein- und Festzelte
- für Vereins-, Gemeindehäuser und Betriebskantinen, wenn sie nicht öffentlich zugänglich sind

Ausgenommen vom Rauchverbot sind **Ein-Raum-Gaststätten** unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Gaststätte besteht aus nur einem Raum,

- die Gastfläche beträgt weniger als 75 m<sup>2</sup>,
- es werden keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten,
- Personen unter 18 Jahren haben keinen Zutritt und
- am Eingangsbereich ist die Gaststätte deutlich als Rauchergaststätte gekennzeichnet und es ist darauf hingewiesen, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben (Beispiel: Rauchergaststätte – kein Zutritt für Personen unter 18 Jahren).

### **Schaffung von Raucherräumen:**

Das Rauchen darf in einem Nebenraum gestattet werden (bauliche Trennung von den übrigen Räumen, kleiner, keine Haupttheke, nebengeordnete Funktion).

In Diskotheken darf ebenfalls ein Raucherraum eingerichtet werden, sofern sich in diesem Raum keine Tanzfläche befindet.

### **Kennzeichnungspflichten:**

Auf das Rauchverbot muss durch Hinweisschilder am Eingang deutlich sichtbar aufmerksam gemacht werden. Der Raucherraum muss als solcher deutlich gekennzeichnet sein.

### **Zuständigkeit für die Einhaltung des Rauchverbotes:**

Der Inhaber/Betreiber des Objektes ist für die Einhaltung verantwortlich. So müssen Gäste, die unerlaubt rauchen, gebeten werden, das Rauchen einzustellen oder zum Verlassen der Einrichtung aufgefordert werden.

### **Rechtsgrundlage:**

*Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens* (Thüringer Nichtrauchererschutzgesetz – ThürNRSchutzG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 13 vom 28.12.2007, zuletzt geändert am 02.07.2012

Bei Rückfragen zum ThürNRSchG stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der des Vollzugsdienstes sowie des FD Ordnung unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

*Adresse:*  
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen  
Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Vollzugsdienst  
Obertshäuser Platz 1  
98617 Meiningen

*Telefon:*  
03693-485-172  
*Telefax:*  
03693-485261  
*E-Mail:*  
daniel.reiche@lra-sm.thueringen.de  
magitta.kahnert@lra-sm-thueringen.de

Fachdienst Ordnung  
Allgemeine Ordnung

*Telefon:*  
03693-485-143  
*Telefax:*  
03693-485261  
*E-Mail:*  
mandy.hoffmann@lra-sm.thueringen.de